



GZ: FA13A-11.10-185/2011-13
Ggst.: Andreas Wesselowitsch,
8324 Oberdorf am Hohegg,
Errichtung eines Stallgebäudes für die
Haltung von 23.984 Junghennen;
UVP-Feststellungsverfahren.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 9. Mai 2011

**„Andreas Wesselowitsch,
8324 Oberdorf am Hohegg,
Errichtung eines Stallgebäudes für die
Haltung von 23.984 Junghennen“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Gemeinde Oberdorf am Hohegg vom 1. März 2011 wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Andreas Wesselowitsch, Mehlteuer 47, 8324 Oberdorf am Hohegg, „Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 23.984 Junghennen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009: §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 2 und 7 sowie Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und Z 43 lit. b) Spalte 3

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 1. März 2011 hat die Gemeinde Oberdorf am Hohegg gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Andreas Wesselowitsch, Mehlteuer 47, 8324 Oberdorf am Hohegg, „Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 23.984 Junghennen“ (vgl. die Vorhabensbeschreibung unter Punkt B) eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Ansuchen um Baubewilligung vom 8. Februar 2011,
- Baubeschreibung vom 6. Dezember 2010 samt Beiblatt Nutzungsaufstellung,
- Einreichplan im Maßstab 1:100/1000 vom 17. März 2010,
- Agrartechnische Stellungnahme von DI Franz Stein, 8720 Knittelfeld, vom 27. Jänner 2011.

II. Am 15. März 2011 hat die Gemeinde Oberdorf am Hohegg auf Ersuchen der UVP-Behörde die landwirtschaftlichen Betriebe samt legalisiertem Tierbestand im Umkreis von 500m um das Bauvorhaben von Andreas Wesselowitsch bekannt gegeben.

III. Mit Schreiben vom 17. März 2011 wurde Andreas Wesselowitsch in Anbetracht der Tatsache, dass sich auf dem projektgegenständlichen Gst. Nr. 79, KG Oberdorf, der landwirtschaftliche Betrieb von Gottfried und Brigitte Wesselowitsch befindet, um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

- Sind die beiden Betriebe durch einen gemeinsamen Betriebszweck verbunden, d.h. gibt es ein gemeinsames Betriebskonzept?
- Wie schaut die Struktur und die Organisation der beiden Betriebe aus?
- Handelt es sich um getrennt geführte Betriebe oder gibt es Vernetzungen?

IV. Am 17. März 2011 wurde von der Fachabteilung 19A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (wasserwirtschaftliches Planungsorgan) mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 79, KG Oberdorf, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch eines Wasserschongebietes gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 gelegen sind.

V. Am 22. März 2011 hat Andreas Wesselowitsch zu den im Schreiben der UVP-Behörde vom 17. März 2011 gestellten Fragen (siehe Punkt A) III.) wie folgt Stellung genommen:

„Es gibt für beide Betriebe kein gemeinsames Betriebskonzept, da beide Betriebe eigenständig und getrennt voneinander geführt und bearbeitet werden.

Betrieb Gottfried Wesselowitsch:

Hier handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Eigen- und Pachtflächen, welche mit Mais, Kürbis und Kren bearbeitet werden. Mais dient als Futtergrundlage für die angeschlossene Schweinemast und für die auf einem anderwärtigem Standort befindliche Freiland-Hennenhaltung. Der anfallende Wirtschaftsdünger wird wieder auf eigenen Flächen aufgebracht (Kreislaufwirtschaft). Arbeitsabläufe werden selbstständig organisiert und selbst durchgeführt.

Das geplante Vorhaben liegt in der KG Oberdorf a. Hohegg auf einem laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesenen Areal. In einer Entfernung von 28 Metern zum Vorhaben liegt im Süden der elterliche Betrieb Wesselowitsch. Südöstlich ist der Betrieb Riedl in einer Entfernung von rd. 40 Metern situiert. Der Betrieb Gasper liegt im Osten in einer Entfernung von rd. 100 Metern und der Betrieb Feiertag im Südwesten in einer Entfernung von rd. 50 Metern. Einzig der Betrieb Veszelovicz liegt schon mehr als 100 Meter vom eingereichten Vorhaben entfernt. Diese Betriebe sind auch für die Kumulationsbetrachtung von Relevanz. Der Betrieb Feiertag ($G = 30$) und der Hühnerbestand am Betrieb Wesselowitsch ($G = 24$) liegen schon mehr als 200 Meter vom geplanten Stallneubau entfernt und werden in der gegenständlichen Kumulationsbetrachtung nicht mehr berücksichtigt.

Bei Realisierung des Vorhabens Andreas Wesselowitsch wird in dem oben skizzierten Stallverband eine zusätzliche Emissionsgröße von $G = 51,4$ hinzukommen. Das ist eine Steigerung der Emissionen vor Ort um rd. 14 %.

Die Geruchsschwellen aus dem eingereichten Vorhaben belaufen sich in den Richtungen Süden und Norden auf 143 Meter, in allen anderen Richtungen auf 125 Meter. Analog dazu betragen die Belästigungsgrenzen 72 Meter bzw. 63 Meter. Durch die günstige Situierung der Abluftkamine im nördlichen Gebäudeteil werden die benachbarten bebauten Teile der Grundstücke nur mehr von wahrnehmbaren Gerüchen beaufschlagt (Bereich zwischen Geruchsschwelle und Belästigungsgrenze).

Kumulation

Schon unter den aktuell bewilligten Betriebszuständen kommt es im Umfeld der Betriebe Wesselowitsch, Gasper, Riedl, Feiertag und Veszelovicz zu großflächigen Geruchskumulationseffekten. Hier sind es primär stark wahrnehmbare Geruchsimmissionen (belästigende Gerüche), die vor Ort vorherrschend sind.

Die zusätzlich zu erwartenden Kumulationseffekte ausgehend vom eingereichten Vorhaben Andreas Wesselowitsch betreffen primär die benachbarten Tierhaltungsbetriebe Gasper, Riedl, Wesselowitsch Gottfried und Feiertag. Auf den diesen Betrieben zugehörigen Grundstücken kommt es zu zusätzlichen Geruchsimmissionen (wahrnehmbare Gerüche) aus der geplanten

Junghennenaufzucht. Belästigende Gerüche tangieren jedoch nur unbebaute Grundstücksareale. Die Nachbarschaftsbetriebe selbst emittieren Geruchsintensitäten, die im Umfeld als stark wahrnehmbar empfunden werden. Aus diesem Grund sind dort die zusätzlich zu erwartenden Geruchsimmissionen aus der geplanten Junghennenaufzucht aus dem Betrieb Andreas Wesselowitsch als nicht erheblich zu bezeichnen.

Zusätzliche stark wahrnehmbare Gerüche aus dem eingereichten Vorhaben treten in 26,7 % der Jahresstunden nur im Bereich der Bestandsstallungen am Betrieb von Gottfried Wesselowitsch auf. Die bebaute Parzelle 87 im Nordwesten wird künftig mit wahrnehmbaren Gerüchen in 1,7 % der Jahresstunden beaufschlagt.

Mit der Realisierung des eingereichten Vorhabens Andreas Wesselowitsch werden die Geruchs-Kumulationseffekte im Umfeld des Betriebes Wesselowitsch (Andreas) nicht erheblich zunehmen. Damit ist auch mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu rechnen.“

VIII. Mit Schreiben vom 14. April 2011 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes - das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Mit Schreiben vom 26. April 2011 wurde von der Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Herr Andreas Wesselowitsch plant im nördlichen Teil des Gst. Nr. 79 KG Oberdorf ein Stallgebäude für die Haltung von 23.984 Junghennen zu errichten. Am südlichen Teil desselben Grundstücks ist der elterliche Betrieb Gottfried und Brigitte Wesselowitsch situiert. Nach Angabe von Herrn Gottfried Wesselowitsch handelt es sich um zwei vollständig getrennte landwirtschaftliche Betriebe. Bemerkt wird, dass für denselben Standort im Jahr 2009 bereits ein UVP-Feststellungsverfahren geführt wurde, wobei seinerzeit Herr Gottfried und Frau Brigitte Wesselowitsch einen Legehennenstall für 24.000 Tiere errichten wollten. Mit Bescheid der Stmk. Landesregierung vom 23.11.2009, GZ: FA13A-11.10-103/2009-9, wurde seinerzeit die UVP-Pflicht für den geplanten Legehennenstall am nördlichen Teil des Gst. Nr. 79

KG Oberdorf festgestellt. Offenbar um diese Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchführen zu müssen, wurde nunmehr statt dessen ein Junghennenaufzuchtstall für 23.984 Tiere eingereicht, welcher vom Sohn der Ehegatten Wesselowitsch als eigenständiger landwirtschaftlicher Betrieb am selben Grundstück geführt werden soll.

Aufgrund der Vielzahl benachbarter tierhaltender Betriebe und der Tatsache, dass die gegenständliche Einreichung jedenfalls über der Bagatellgrenze liegt, ist im gegenständlichen Feststellungsverfahren die Frage zu beantworten, ob aufgrund der Kumulierung des von Herrn Andreas Wesselowitsch geplanten Junghennenaufzuchtstalles mit den Tierhaltungen Gottfried und Brigitte Wesselowitsch, Alois und Christine Gasper, Franz Riedl, Josef Veszelovicz und Josef Feiertag mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Aus der sachverständigen Stellungnahme des ASV für Luftreinhaltung ist ersichtlich, dass die Geruchs-Kumulationseffekte im Umfeld des Betriebes Wesselowitsch Andreas nicht erheblich zunehmen werden. Damit ist nach Angabe des ASV auch mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu rechnen.

Auf Basis dieser sachverständigen Stellungnahme bin ich der Meinung, dass für den geplanten Stall für die Aufzucht von 23.984 Junghennen auf dem nördlichen Grundstücksteil des Gst. Nr. 79 KG Oberdorf keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Es wird der Antrag gestellt, dies bescheidmäßig festzustellen.“

X. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Gottfried und Brigitte Wesselowitsch, Mehlteuer 47, 8324 Oberdorf am Hohegg, betreiben im südlichen Bereich des in ihrem Eigentum stehenden Gst. Nr. 79, KG Oberdorf, eine Landwirtschaft mit Nutztierhaltung. Der legalisierte Tierbestand umfasst 455 Mastschweine und 3.423 Legehennen.

II. Andreas Wesselowitsch, Mehlteuer 47, 8324 Oberdorf am Hohegg, beabsichtigt die Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 23.984 Junghennen im nördlichen Bereich des Gst. Nr. 79, KG Oberdorf.

III. Der südliche Teil des Gst. Nr. 79, KG Oberdorf, liegt im Dorfgebiet, der nördliche Teil im Freiland.

IV. Das Gst. Nr. 79, KG Oberdorf, liegt weder in einem Wasserschon- noch in einem Wasserschutzgebiet im Sinne der Bestimmungen des WRG 1959.

V. Im Umkreis von 500m um das Bauvorhaben von Andreas Wesselowitsch befinden sich folgende landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

- Betrieb Alois und Christine Gasper (Gst. Nr. 67/2, KG Oberdorf):
 - 431 Zuchtsauen
 - 278 Mastschweine
 - 991 Ferkel

- Betrieb Franz Riedl (Gst. Nr. 77, KG Oberdorf):
 - 113 Zuchtsauen
 - 549 Mastschweine
 - 276 Ferkel

- Betrieb Josef Veszelovicz (Gst. Nr. 187/1, KG Oberdorf):
 - 70 Zuchtsauen
 - 150 Mastschweine
 - 30 Ferkel

- Betrieb Josef Feiertag (Gst. Nr. 83/1, KG Oberdorf):
 - 240 Mastschweine

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben

verwirklicht wird. Parteistellung in diesem Verfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltsachverständige und die Standortgemeinde. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt ein Anhörungsrecht zu.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV.1. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

IV.2. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

V. Das Vorhaben von Andreas Wesselowitsch umfasst die Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 23.984 Junghennen im nördlichen Bereich des Gst. Nr. 79, KG Oberdorf. Im südlichen Bereich dieses Grundstückes befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb von Gottfried und Brigitte Wesselowitsch, dessen Betriebszweck ebenfalls die Nutztierhaltung

(Mastschweine- und Legehennenhaltung) ist. Es ist daher zu prüfen, ob es sich um ein nach § 3 UVP-G 2000 zu beurteilendes Neuvorhaben oder ein nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilendes Änderungsvorhaben handelt.

Nach der Spruchpraxis des Umweltsenates (vgl. US 7.1.1999, 5/1998/5-18) ist eine Anlage gemäß Anhang I zum UVP-G, die aus mehreren in einem nahen örtlichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen besteht, auch dann *ein* Vorhaben im Sinne des § 3 Abs. 1 UVP-G, wenn deren Einrichtungen – unter Beibehaltung desselben Betriebszweckes – räumlich oder wirtschaftlich voneinander getrennt von unterschiedlichen Personen errichtet oder betrieben werden.

Der Betriebszweck sowohl des geplanten Vorhabens von Andreas Wesselowitsch als auch des bestehenden Vorhabens von Gottfried und Brigitte Wesselowitsch ist die Intensivtierhaltung. Beide Betriebe befinden sich auf demselben Grundstück und stehen somit in einem nahen örtlichen Zusammenhang. Aus der vorliegenden Stellungnahme von Andreas Wesselowitsch (vgl. Punkt A) V.) ergibt sich jedoch, dass zwischen den beiden Betrieben kein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht und somit von einem nach § 3 UVP-G 2000 zu beurteilenden Neuvorhaben auszugehen ist.

VI. Das gegenständliche Vorhaben (23.984 Legehennen) erreicht weder den Schwellenwert von 48.000 Legehennen gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 noch den Schwellenwert von 40.000 Legehennen gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000.

VII.1. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Kriterien gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

VII.2. Das gegenständliche Vorhaben (23.984 Legehennen) weist eine Kapazität von mehr 25% des maßgeblichen Schwellenwertes von 48.000 Junghennenplätzen auf.

Im Umkreis von 500m um das gegenständliche Vorhaben - und somit in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 – befinden sich die landwirtschaftlichen Betriebe von Gottfried und Brigitte Wesselowitsch, Alois und Christine Gasper, Franz Riedl, Josef Veszelovicz sowie Josef Feiertag. Das geplante Vorhaben überschreitet gemeinsam mit diesen bestehenden Vorhaben den maßgeblichen Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000, sodass zu prüfen ist, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Zur Klärung der Sachverhaltsfrage, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens von Andreas Wesselowitsch mit den bestehenden Vorhaben von Gottfried und Brigitte Wesselowitsch, Alois und Christine Gasper, Franz Riedl, Josef Veszelovicz sowie von Josef Feiertag mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde eine sachverständige Stellungnahme aus dem Fachbereich Luftreinhalte eingeholt (vgl. Punkt A) VII).

Der Amtssachverständige kommt in seinem Gutachten zum Ergebnis, dass *„es schon unter den aktuell bewilligten Betriebszuständen im Umfeld der Betriebe Wesselowitsch, Gasper, Riedl, Feiertag und Veszelovicz zu großflächigen Geruchs-Kumulationseffekten kommt“* sowie dass *„die zusätzlich zu erwartenden Kumulationseffekte ausgehend vom eingereichten Vorhaben Andreas Wesselowitsch primär die benachbarten Tierhaltungsbetriebe Gasper, Riedl, Wesselowitsch Gottfried und Feiertag betreffen“*, wo es *„auf den diesen Betrieben zugehörigen Grundstücken zu zusätzlichen Geruchsimmissionen (wahrnehmbare Gerüche) aus der geplanten Junghennenaufzucht kommt“*, wobei *„belästigende Gerüche jedoch nur unbebaute Grundstücksareale tangieren“*. Nach dem vorliegenden Gutachten sind *„die zusätzlich zu erwartenden Geruchsimmissionen aus der geplanten Junghennenaufzucht aus dem Betrieb Andreas Wesselowitsch als nicht erheblich zu bezeichnen“*.

Der Amtssachverständige kommt zum dem Ergebnis, dass *„mit der Realisierung des eingereichten Vorhabens Andreas Wesselowitsch die Geruchs-Kumulationseffekte im Umfeld des Betriebes Wesselowitsch (Andreas) nicht erheblich zunehmen werden“* und *„damit auch mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu rechnen ist“*.

VIII. Aus dem Gutachten des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen ergibt sich vollkommen schlüssig und nachvollziehbar, dass auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens von Andreas Wesselowitsch mit den bestehenden Vorhaben von Gottfried und Brigitte Wesselowitsch, Alois und Christine Gasper, Franz Riedl, Josef Veszelovicz sowie von Josef Feiertag nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 ist für das gegenständliche Vorhaben daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. Andreas Wesselowitsch, Mehlteuer 47, 8324 Oberdorf am Hohegg, als Projektwerber,
2. die Gemeinde Oberdorf am Hohegg, Oberdorf Nr. 5, 8324 Oberdorf am Hohegg, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde,
3. die Bezirkshauptmannschaft Feldbach, Bismarckstraße Nr. 11 - 13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde,
4. die Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltsenatsrätin,

Ergeht nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,

8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

F.d.R.d.Ausf.:

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark